

**Nachtrag
zum Vertrag nach § 73c SGB V über die Durchführung eines
Hautkrebsvorsorge-Verfahrens vom 12.01.2012**

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Berlin
Masurenallee 6A
14057 Berlin

und der

Knappschaft – Regionaldirektion Berlin
Wilhelmstraße 138/139
10963 Berlin

Der oben genannte Vertrag wird wie folgt geändert:

§ 5 Abrechnung und Vergütung

Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Die Krankenkasse entrichtet an die Kassenärztliche Vereinigung Berlin zur Abgeltung der erbrachten ärztlichen Leistungen für die 99200 einen Betrag, der im Rahmen der gesamtvertraglichen Regelungen zwischen den jeweiligen Vertragspartnern auf Landesebene für das Hautkrebscreening (EBM-Nr. 01745) vereinbart ist. Der Leistungsinhalt, -umfang und die Höhe der Vergütung richten sich nach den entsprechenden regionalen gesamtvertraglichen Regelungen.

Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Vergütung nach den Abs. 5 und 6 erfolgt durch die Krankenkasse außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung nach § 87a Abs. 3 SGB V.
- b) Satz 2 wird gestrichen.

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Berlin, den 18.02.2014



Kassenärztliche Vereinigung Berlin
Der Vorstand



Knappschaft – Regionaldirektion Berlin